

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 7. Vom Tagbuch (Journal oder Schurnal) auch Kassenbuch genannt

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

gerechnet werden, und wenn alles richtig ist, so unterschreibt er seine Abrechnung in dem Abrechnungsbuch.

Wird die Gemeindefrechnung alle Jahr gestellt, so wird auch alle Jahr ein neues Abrechnungsbuch gefertigt, wird sie nur alle zwey Jahre gestellt, so braucht man auch nur alle zwey Jahre ein neues Abrechnungsbuch anzufangen.

Ein Muster von einem solchen Abrechnungsbuch, siehe die Anlage Nro. 1. In der Wagnerischen Steindruckerey in Carlsruhe, kann man so viele Bogen davon haben als man braucht. Auf eine Seite setzt man gewöhnlich zwey Namen, weil der Platz zu einem Namen meistens zu groß ist, und bei den meisten zuviel leer bliebe.

§. 7.

Vom Tagbuch (Journal oder Schurnal) auch Kassenbuch genannt.

In das Tagebuch schreibt man Tag für Tag alle baare Geldeinnahmen, und baare Geldausgaben ein, sie mögen betreffen was oder wen sie wollen, das ist einerley. Daher schreibt man unter die Einnahmen, zum Beispiel, das baare Geld, das der vorige Rechner dem neuen als Kassenvorrath abgeliefert, die Kapitalien, die heimgezahlt werden &c.; unter die Ausgaben alles, was man ausbezahlt, als zum Beispiel: der Rechner zahlt ein Kapitel ab, zahlt Zinsen, in Summa alles was er zahlt. —

Wenn der vorige Rechner seinen Kassenvorrath dem neuen Rechner nicht vollständig liefert, sondern noch etwas davon im Rest bleibt, so schreibt man diesen Rest, damit er nicht vergessen wird, blos in das Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit; so wie sein allensfalliges Guthaben, wenn solches ihm nicht baar ausbezahlt werden könnte, ins Abrechnungsbuch unter Zahlung.

Man kann das Tag- oder Kassenbuch in zwey Linienreihen abtheilen; in die eine Reihe setzt man mit Ziffern die Einnahmen, in die andere die Ausgaben; oder kann auch etliche zusammengenähte Bögen halten für die Einnahmen, und etliche blos allein für die Ausgaben. Die letztere Art ist die deutlichste und daher die beste, man wird nicht so leicht irre. Zahlt einer etwas an seiner Schuldigkeit, die im Abrechnungsbuch steht, und er ist

mehrere Posten schuldig, so, daß er überhaupt etwas abzahlt, ohne gerade zu bestimmen, welchen Posten er mit dieser Zahlung abtrage; so läßt man es blos bey seinem Namen bewenden, und merkt nur die Nro. im Tagbuch an, wo er im Abrechnungsbuch steht. Ebenso macht man es bey Ausgabsposten.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen alle richtig Tag für Tag eingeschrieben werden, und so oft eine Seite vollgeschrieben ist, zählt man sie zusammen und setzt unten hin, wie viel sie in Geld beträgt. Auf die nächste Seite setzt man diese Summe an, als Uebertrag oder Transport, und fährt dann wieder fort, Tag für Tag einzuschreiben. Wird etwas eingezogen, zum Beispiel: Umlagen, Holzlosse, Strafen und dergleichen, was so in vielen gleichartigen Posten besteht, und worüber eigene Einzugsregister gefertigt sind; so wird nicht jedes Pöstlein in das Tagbuch eingetragen, sondern wenn der Einzugsstag vorüber ist, schreibt man die ganze Summe, welche eingieng, auf einmal ein. Sollten einige Posten unbezahlt geblieben seyn, so werden sie auf der Schuldner Namen ins Abrechnungsbuch unter Schuldigkeit gesetzt.

Will nun der Rechner wissen, wie er steht, und ob er alles richtig in der Kasse hat; so darf er nur die Einnahmen zusammenrechnen, desgleichen die Ausgaben, so daß er weiß wie viel er eingenommen, und wie viel er ausgegeben hat, dann weiß er gleich wie viel Geld noch in der Kasse seyn muß. Zum Beispiel: es machen die zusammengerechneten Ausgaben 600 fl. und die Einnahmen 700 fl. aus, so muß er noch 100 fl. baar in der Kasse haben.

Wäre aber die Einnahme 700 fl. und die Ausgabe 800 fl., so könnte er nicht nur nichts mehr in der Kasse haben, sondern er hätte noch 100 fl. gut, weil er 100 fl. mehr ausgegeben als eingenommen hat. Daß das Tagbuch genau und richtig geführt werde, ist auch deswegen nothwendig, damit wenn unerwartet die Kasse gestürzt wird, dasselbe nach den Beilagen in Ordnung ist, und mit dem Geldvorrath in der Kasse übereinstimmend gefunden wird, sonst bekommt der Rechner Verantwortung. Wenn das Tagebuch für ein Jahr geschlossen ist, daß also nichts mehr hineinkömmt, so unterschreibt es der Verrechner, wenn er es vorher zusammengerechnet hat, nemlich alle Seiten der Einnahme und wie viel diese in Summa ausmachen, und ebenso die Ausgaben, und wie viel solche in Summa betragen. Dadurch, daß der Verrechner das

Zagebuch zusammenrechnet und unterschreibt, giebt er ihm auch für die Zukunft, und wenn er schon todt ist, noch eine Kraft. Denn thut er dieses nicht, so könnte ihm jemand hintennach zu seinem Schaden und zu eines andern Vortheil etwas hineinschreiben oder austreichen. Ist es aber vom Verrechner auf gedachte Art geschlossen, so ist nichts daran zu ändern, und jedermann sieht ein, daß der Rechner es für sein wahres und offenes Geld-Zagebuch gehalten, daher ihm aller Glauben beigemessen werden könne, wenns heute oder morgen einen Anstand geben sollte.

Wer nun fleißig und accurat ist im Einschreiben, der kann, wenns für den Tag geschehen ist, ruhig schlafen gehen; thut er es aber nicht, so kann er, oder wenn er plötzlich sterben sollte, seine Hinterbliebenen in großen Schaden kommen, wovon schon mehr als ein Beispiel bekannt ist. Aber noch muß ich einen wichtigern Vortheil angeben, den ein richtig geführtes Zagebuch gewährt, nemlich es ist die Probe der Rechnung, wie wir gleich sehen werden.

Wenn der Rechner die Einnahme mit der Ausgabe seines Zagebuchs vergleicht, so sieht er, wie viel Geld er in seiner Kasse haben muß. Zum Beispiel, er hätte das Jahr über in vielen Pöstlein zusammen 1250 fl. eingenommen, und eben so in vielen Pöstlein 1220 fl. zusammen ausgegeben, so blieben an der Einnahme 30 fl. übrig. Wenn nun seine Rechnung gestellt ist, und der Rechnungsteller bringt mehr oder weniger als 30 fl. Kassenvorrath heraus; so kann er darauf fußen, daß der Rechnungsteller gefehlt habe, dabey ist es einerley, ob es in die Hundert oder in die Tausend geht. Das Zagebuch muß mit der Rechnung, wie gesagt, im Kassenvorrath allemal harmoniren: und wenns nicht zutrifft, so ist in der Rechnung oder im Zagebuch etwas gefehlt; auf diese Art kann man die wahre Probe machen, ob die gestellte Rechnung richtig ist oder nicht.

Die Form des Zagebuchs und die nähere Belehrung, wie es geführt werden muß, und wie es mit dem Abrechnungsbuch zusammenhängt, ist aus der Beilage Nro. 2. zu ersehen. In dem hiesigen Amtsbezirke sind die eingeführten Zagebücher der Gemeinbrechner mit der gedachten Belehrung versehen, ganz nach der Beilage Nro. 2. Die Wagnerische Steindruckerey in Carlsruhe hat solche

in Bogengröße nebst Inlagbogen immer vorrätzig, wo man sie jederzeit haben kann.

§. 8.

Was der Gemeindefrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe.

Der Rechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun dürfe oder nicht. Das Nähere kommt weiter unten.

Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, so muß der Rechner fest drauf halten, daß auf den Verfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Credit erhalten werden.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindefreunde zugemuthet werden als sie bestreiten kann, ist verordnet, daß am 23ten Januar von dem Gemeindefrechner ein Ueberschlag über die in dem nächsten Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern dem Stadtrat oder Ortsgericht und Gemeindefreundesausschuß zur Prüfung schriftlich vorgelegt werden solle. (Org. Bevl. B. §. 19. d.)

Dieser Voranschlag der künftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben wird gewöhnlich Bedürfnis-Etat genannt, den das Amtsbrevisorat zu revidiren hat.

Ein Etat ist eigentlich nur ein Ueberschlag, was der Verrechner einnehmen und ausgeben soll. Die Hauptsache dabey ist, daß man die Ausgaben so beschneidet, damit sie die Einnahme nicht übersteigt. Wäre aber die Ausgabe unvermeidlich und schlechterdings nothwendig, und die Gemeindefreunde-Einnahmen langten nicht dazu; so findet Umlage auf die Bürgerschaft nach eines jeden Bürgergehuß und Steuer-Capital statt, wozu jeder, auch die Schutzbürger und Ausmärker nach ihren Steuerkapitalien beitragen müssen. Nach hoher Ministerialverfügung kann zur Fertigung dieses Voranschlages oder Bedürfnis-Etats ein Rechnungs-Berständiger genommen werden (welches derjenige, der die letztere Gemeindefreunderechnung stellte, am besten besorgen kann). Gewöhnlich werden die Rechnungen vom Juny bis zum October gestellt, und der Etat soll anstatt im Januar, jetzt im October, vom Gericht und Ausschuß unterschrieben, an das Amt eingeschickt werden,